



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Markus Berke
Nelkenweg 11
41564 Kaarst

Aktenzeichen
1 BvR 2393/19
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-

Datum
06.11.2019

Verfassungsbeschwerde vom 18. Oktober 2019

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Berke,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 22.10.2019 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2393/19

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Beigefügt ist ein Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Aus dieser Herangehensweise und mit Festlegung der gleichen Wichtigkeit der Eltern für ein Kind wird diesem Kind insofern gegen seinen Willen auferlegt, einen Elternteil wissentlich für sich verleugnen zu müssen, da ein Kind seinem Wesen nach den jeweiligen Erwachsenen in seinem Umfeld ausgeliefert und faktisch wehrlos bleibt.

Unter der Festlegung des Artikel 19 Absatz 1 Kinderrechtskonvention hätte die deutsche Bundesregierung dafür Sorge tragen müssen, diese Maßgaben in ihrer Realisierung in Deutschland seit 1992 zu fördern und deren nachhaltige Integration zu überwachen.

Fakt ist und bleibt jedoch, dass dies nicht konsequent der Erfordernis nach umgesetzt worden ist.

Unter der Befragung durch das Gericht und mit dem Ziel eines verbindlich entschiedenen Sachverhalts der strittigen Eltern wird einem Kind insofern seelische und geistige Gewalt zugefügt, da dem Kind gegen seinen Willen und in seinem vollen Bewusstsein abverlangt wird, einen Elternteil für sich selbst als verzichtbar zu erklären.

Es kann vorkommen, dass ein Kind den durch das Gericht als verzichtbar erklärten Elternteil einzig aus dem Grund für sich selbst verleugnet, um dadurch den für das Kind hochgradig belastenden Befragungen durch das Gericht entgehen zu können. Je nach Leidensfähigkeit des Kindes erfolgt dies früher oder später.

Vor dem Hintergrund das Kinder in der Regel beide Eltern gleichermaßen als Eltern lieben und keine Entscheidung darüber treffen wollen wer momentan als der „bessere“ Elternteil für das Kind gilt, erleidet ein Kind unter dem damit einhergehenden Loyalitätskonflikt einen schweren seelischen und psychischen Schaden.

Dem Kind wird durch die, durch das Familiengericht, eingeforderte Entscheidung ein Gewissenskonflikt beträchtlichen Ausmaßes zugefügt, der lange Zeit nachwirkt

Und daraus ergibt sich unter Beachtung der Maßgaben des Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention und des Artikel 37 Buchstabe (a), Satz 1, KRK die Erkenntnis, dass Kinder, zwecks Durchsetzung eines verbindlich oder eindeutig zu entscheidenden Familienverfahrens, in Deutschland gefoltert werden können und auch gefoltert werden (müssen).

In seinem Beschluss XII ZB 601/15 vom 01.02.2017 hat der Bundesgerichtshof zwar für Recht erkannt, dass sich aus den gesetzlichen Grundlagen keine Hemmnisse zur Einrichtung eines paritätischen Wechselmodells ergeben, hatte hierzu jedoch auf die Einschränkung verwiesen, dass dies an das Gebot des (subjektiven) Kindeswohls zu koppeln sei.

Der Bundesgerichtshof stellt in diesem Beschluss aber zusätzlich auf das grundsätzliche Erfordernis der Befragung des Kindes, als zwingend notwendiger Verfahrensbestandteil, ab.

Die mit dieser Verfassungsbeschwerde aufgezeigte Herangehensweise, im Familienverfahren ein Kind, durch (permanente) Befragungen, weitestmöglich in den Elternkonflikt zu involvieren und durch unter Druck setzen des Kindes (durch das Gericht) das Kind selbst der Folter zu unterziehen, kann ganz eindeutig **nicht** als kindeswohldienlich angesehen werden.

Insofern ist die Einschätzung des Bundesgerichtshofs in diesem Bezug vollumfänglich unzutreffend.

Das Bundesverfassungsgericht würde allen Kindern in Deutschland einen Dienst erweisen indem es der Bundesregierung einen Hinweis mit der Forderung erteilen würde, diesen katastrophalen, gesetzlichen Missstand umgehend zu korrigieren.

Es sind gesetzliche Regelungen einzufordern die, im Rahmen einer intensiven Beratung der strittigen Eltern, eine außergerichtliche Einigung dieser zum Wohle des Kindes ermöglichen lässt.

Bei nachhaltigem Scheitern dessen ist grundsätzlich und unter Beibehaltung der nun zu verpflichtenden Beratung/Mediation/Therapie der strittigen Eltern ein paritätisches Wechselmodell als Standard einzurichten.

Die Aufgabe des Gesetzgebers und damit eines Familiengerichts besteht nicht in einer Festlegung der jeweiligen Wichtigkeit der Eltern für ein Kind, mit einhergehender und entwürdigender Ausgrenzung des als verzichtbar klassifizierten Elternteils.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers Maßnahmen einzurichten, die es strittigen Eltern erlaubt familiäre Differenzen oder gar Streit um der Kinder willen, eigenverantwortlich und unter Wahrung des Wohlergehens des Kindes, selbst Regeln zu können.